

S. 66 / Nr. 21 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (d)

BGE 61 III 66

21. Entscheid vom 13. April 1935 i. S. Volksbank in Schüpfheim.

Regeste:

Abgrenzung der Zuständigkeit der Gerichte und der Betreibungsbehörden.

Erklärungen über einen Rückzug des Rechtsvorschlages, die im Rechtsöffnungsverfahren abgegeben werden, sind vom Rechtsöffnungsrichter auf ihre Bedeutung

Seite: 67

und Wirksamkeit zu prüfen. Das Betreibungsamt ist an das Ergebnis dieser Würdigung und den Ausgang des Rechtsöffnungsverfahrens gebunden.

Le juge de la mainlevée doit apprécier le sens et la portée des déclarations faites dans l'instance de mainlevée au sujet du retrait de l'opposition formée contre le commandement de payer. L'office des poursuites est lié par cette appréciation comme aussi par l'issue de la procédure de mainlevée.

Il giudice della levata dell'opposizione deve apprezzare il senso e la portata della dichiarazioni fatta nell'istanza di levata in merito al ritiro dell'opposizione. L'ufficio dell'esecuzione è vincolato a quest'apprezzamento e anche all'esito del procedimento di levata.

Die mit ihrem Begehren um provisorische Rechtsöffnung vom erstinstanzlichen Richter geschützte, von der Rekursinstanz dagegen abgewiesene Gläubigerin verlangt die Fortsetzung der Betreibung, weil der Rechtsvorschlag im erstinstanzlichen Rechtsöffnungsverfahren wirksam zurückgezogen worden sei. Nach Abweisung durch das Betreibungsamt hat sie den Beschwerdeweg beschritten, jedoch bei beiden kantonalen Instanzen ohne Erfolg, indem diese Instanzen in Übereinstimmung mit den Rechtsöffnungsinstanzen (mit denen sie in Personalunion stehen) das Vorliegen einer rechtsverbindlichen Rückzugserklärung verneinen. Gegen den Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde richtet sich der vorliegende Rekurs an das Bundesgericht, mit dem die Beschwerdeführerin neuerdings beantragt, das Betreibungsamt sei zu verhalten, ihrem Fortsetzungsbegehren Folge zu geben.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer

zieht in Erwägung:

Die Rekurrentin hält der kantonalen Aufsichtsbehörde eine unrichtige Beurteilung gewisser im Rechtsöffnungsverfahren von der Schuldnerschaft abgegebener Erklärungen vor, die sie als Rückzug des Rechtsvorschlages gewürdigt und berücksichtigt wissen will. Allein, nachdem im Rechtsöffnungsverfahren selbst ein solcher Rückzug

Seite: 68

als nicht genügend dargetan erachtet und demgemäss das Rechtsöffnungsbegehren einlässlich beurteilt worden ist, hätte die Vorinstanz gar nicht mehr auf die Würdigung jener Erklärungen eingehen sollen. Allerdings ist der Rechtsvorschlag eine betreibungsrechtliche Erklärung, die sich an das Betreibungsamt zu richten hat und auch beim Betreibungsamt zurückgezogen werden kann, wobei im Streitfall die Aufsichtsbehörden im Beschwerdewege über das Vorliegen einer wirksamen Rückzugserklärung zu entscheiden haben. Hier handelt es sich aber um Erklärungen, die nicht an das Betreibungsamt, sondern an den mit einem Begehren um Beseitigung des Rechtsvorschlages (Rechtsöffnung) befassten Richter abgegeben worden sind. Es ist klar, dass solche Erklärungen im Rechtsöffnungsverfahren beachtlich und daher vom Rechtsöffnungsrichter zu würdigen sind; denn wenn der Schuldner den Rechtsvorschlag wirksam zurückzieht, entfällt natürlich die Grundlage für die vom Gläubiger nachgesuchte gerichtliche Beseitigung desselben. Es ist aber auch kein Zweifel - und hier auch nicht beanstandet worden -, dass der Rechtsöffnungsrichter eine bei ihm abgegebene bezügliche Erklärung selber zu prüfen und nicht etwa dem Betreibungsamte zur Prüfung zu unterbreiten hat. Fraglich kann nur sein, wie es sich verhält, wenn während des Rechtsöffnungsverfahrens, aber nicht beim Richter, sondern beim Betreibungsamt eine den Rechtsvorschlag betreffende Mitteilung des Schuldners eingeht. Wendet er sich aber an den Rechtsöffnungsrichter, so darf die Erklärung gar nicht ohne weiteres als auch an das Betreibungsamt gerichtet oder zu seinen Händen abgegeben erachtet werden, sowenig wie sie ohne weiteres auf Gegenstände bezogen werden darf, die nicht in den Bereich des Rechtsöffnungsverfahrens fallen, also etwa auf die Frage des Erwerbs neuen Vermögens im Sinne von Art. 265 SchKG, deren Entscheidung nicht in das summarische Rechtsöffnungsverfahren gewiesen ist. Vielmehr handelt es sich solchenfalls zunächst lediglich um eine

Seite: 69

Stellungnahme zum Rechtsöffnungsbegehren des Gläubigers, eine Erklärung prozessualer Natur also, die nicht dazu bestimmt ist, unabhängig vom Rechtsöffnungsverfahren ausserhalb desselben wirksam zu werden. Sollte etwa beim Eintreffen einer Rückzugserklärung des Schuldners beim Rechtsöffnungsrichter bereits eine rechtskräftige Erledigung des Rechtsöffnungsbegehrens Platz gegriffen haben, so dass der Richter die Erklärung des Schuldners nicht mehr berücksichtigen kann, so darf er sie daher auch nicht einfach an das Betreibungsamt leiten; denn es kann sehr wohl sein, dass der Schuldner sie nur eben unter der Voraussetzung der (noch bestehenden) Hängigkeit des Rechtsöffnungsbegehrens abgegeben hat und auch nur zu Händen des Richters, an den er sie gerichtet, abgegeben haben will. Daraus erhellt, dass solche Erklärungen unmittelbar das Betreibungsamt nicht berühren. Infolgedessen ist aber nur der Rechtsöffnungsrichter befugt, über ihre Bedeutung und Wirksamkeit zu befinden, und es steht den Vollstreckungsbehörden nicht zu, dazu auch noch selbständig Stellung zu nehmen und allenfalls trotz Abweisung des Rechtsöffnungsbegehrens eine Fortsetzung der Betreibung anzuordnen auf Grund im Rechtsöffnungsverfahren ergangener Erklärungen. Die Vollstreckungsbehörden dürfen sowenig in den Zuständigkeitskreis der Gerichte eingreifen wie diese in den Zuständigkeitskreis jener. Insbesondere ist der Ausgang des gerichtlichen Rechtsöffnungsverfahrens für sie massgebend und ist eine erneute Überprüfung der dem Rechtsöffnungsrichter vorgelegenen Parteierklärungen abzulehnen. Nach rechtskräftiger Abweisung des Rechtsöffnungsbegehrens bleibt der Rekurrentin nur die Einleitung des ordentlichen Rechtsweges übrig, sofern nicht seitherige Erklärungen der Schuldnerschaft eine Änderung der durch jene Erledigung geschaffenen Rechtslage herbeigeführt haben, wovon jedoch hier nicht die Rede ist. Die Vorinstanz ist also mit Unrecht auf die Prüfung der ihr von der Rekurrentin unterbreiteten Frage eingetreten. Da sie

Seite: 70

aber zum gleichen Schlusse gelangt ist wie der Rechtsöffnungsrichter und also auch von ihrem unrichtigen Standpunkt aus das Beschwerdebegehren als unbegründet befunden hat, besteht kein Grund, den angefochtenen Entscheid aufzuheben; vielmehr muss es bei der Abweisung des Beschwerdebegehrens sein Bewenden haben.

Demnach erkennt die Schuldb.- und Konkurskammer: Der Rekurs wird abgewiesen